

Zur Bestätigung durch den Arbeitgeber

Arbeitgeberbescheinigung nach § 1a Corona-Verordnung Notbetreuung

Hiermit bestätigen wir, dass

Nachname:

Vorname:

in unserer/m Unternehmen/Verwaltung/Institution tätig ist.

(Name des/der Unternehmens/ Verwaltung/Institution **und** Adresse)

Die oben genannte Person übt folgende Tätigkeit/Funktion aus

und ist mit dieser Tätigkeit/Funktion

- im Bereich der kritischen Infrastruktur (Definition entsprechend der Corona-Verordnung des Landes in der jeweils gültigen Fassung).
- außerhalb der Wohnung präsenzpflichtig.
- für unser/e Unternehmen/Verwaltung/Institution unabkömmlich.

Dabei hat sie/er folgenden Beschäftigungsumfang:

- Vollzeit
- Teilzeit mit (Anzahl Stunden oder Prozentsatz)

Sie/er hat an folgenden Tagen Präsenzpflicht:

für das Unternehmen/Verwaltung/Institution

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Name des Unterschriftsberechtigten

Stand: 24.04.2020

Zur Bestätigung durch den Arbeitgeber

Beiblatt:

Übersicht über die Bereiche der kritischen Infrastruktur mit Stand 21.04.2020.

Auszug aus § 1 Abs. 6 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 17. April 2020)

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.